



# Geschäftsordnung

des

Bundesfachausschusses Highland  
Games  
(BFA-HG)



München, 25.11.2023

## Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätzliches.....	3
II.	Aufgaben der Funktionsbereiche.....	4
A.	Vorsitzender.....	4
B.	Stellvertretender Vorsitzender – zugleich Geschäftsführung und Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport.....	5
C.	Sportwart- und Wettkampfwart- zugleich Kampfrichterwesen.....	6
D.	Kassenführung.....	7
E.	Jugendangelegenheiten – zugleich Seniorenangelegenheiten.....	7
F.	Angelegenheiten für Gleichstellung und Verbindung zum internationalen Dachverband.....	8
G.	Protokollführung.....	8
III.	Weitere Funktionsbereiche und deren Aufgabenstellung.....	9
H.	Kassenprüfer.....	10
I.	Vorsitzender des Rechtsausschusses.....	11
J.	Ehrevorsitzender.....	11
IV.	Zusammenführung der Funktionsbereiche.....	12

## I. Grundsätzliches

- (1) Der Bundesfachausschuss Highland Games (BFA-HG) ist gemäß § 25 der Satzung des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verbandes (DRTV) das ausführende Organ des Fachgebiets Highland Games (HG) und regelt alle Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung (nachfolgend GO-BFA-HG genannt). Die
- (2) Der BFA-HG besteht gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Fachgebiete (GO-FG) aus maximal zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die folgende Aufgaben-/Funktionsbereiche übernehmen müssen:
  - a. Vorsitzender – zugleich Vizepräsident HG im DRTV gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 6 DRTV-Satzung
  - b. Stellvertretender Vorsitzender – zugleich Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport und Geschäftsführung
  - c. Sport- und Wettkampfwart – zugleich Kampfrichterwesen
  - d. Kassenführung
  - e. Jugendangelegenheiten
  - f. Gleichstellungsangelegenheiten – zugleich Verbindung zum internationalen Dachverband
  - g. Protokollführung
- (3) Ein BFA-HG Mitglied kann bis zu drei Aufgaben-/Funktionsbereiche übernehmen. Entsprechend § 11 Absatz 2 GO-FG sind der Fachtagung vor der Wahl die vorgesehenen Ämter bekanntzugeben.
- (4) Jedes BFA-Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der übernommenen Anzahl an Aufgaben-/Funktionsbereiche.
- (5) Aufgaben-/Funktionsbereiche können bei Bedarf geteilt werden, wenn dies als notwendig und zweckmäßig erachtet wird. Dies gilt jedoch nur für die jeweilige Wahlperiode.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des BFA-HG erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 GO-FG auf zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder konnte nicht vollständig besetzt werden, so kann der BFA-HG eine Nachwahl/Berufung vornehmen. Dieses nachrückende Mitglied erhält sein Stimmrecht durch die Bestätigung des DRTV-Präsidiums.
- (7) Der BFA-HG wird nach Bedarf vom Vorsitzenden formlos (in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung) einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (vgl. § 11 Abs. 7 GO-FG).

Der Vorsitzende kann beschließen, eine Sitzung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.

- (8) Zu allen Sitzungen sind die DRTV-Präsidiumsmitglieder einzuladen. Sie haben im BFA-HG eine beratende Stimme.
- (9) Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fachgebiets sind Protokolle anzufertigen (vgl. § 28 DRTV-Satzung). Die gefassten Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind an die Mitglieder des BFA-HG und des Präsidiums zu versenden.
- (10) Das DRTV-Präsidium hat das Recht, Beschlüsse des BFA-HG innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle außer Kraft zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb von zwei Wochen eine gemeinsame Sitzung des DRTV-Präsidiums mit dem BFA-HG anzusetzen. Dort ist dieser Beschluss neu zu beraten. Er kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in Kraft gesetzt werden.
- (11) Der BFA-HG kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von mindestens einem Mitglied des BFA-HG geleitet werden.

## II. Aufgaben der Funktionsbereiche

### A. Vorsitzender

Der Vorsitzende des BFA-HG ist zugleich Kraft Amtes Vizepräsident des DRTV. Er ist der höchste Repräsentant aller „Highlander“ im Präsidium des DRTV und hat die rechtliche Vertretung des BFA-HG nach außen. Er ist zuständig für:

- Wahrnehmung der HG-Interessen im DRTV-Präsidium
- Wahrnehmung der Interessen des deutschen Highland Games Sports bei internationalen Anlässen soweit nicht der internationale Repräsentant zuständig ist
- Führung und Koordination des BFA-HG
- Vorbereitung, Einberufung, Einladung und Leitung von Fachtagungen und BFA-HG-Sitzungen
- Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Kommissionen
- Abstimmung nationaler Belange mit dem DRTV-Präsidenten und den Landesverbänden
- Aufsicht über die Einhaltung der Satzung/Ordnungen des DRTV und Ordnungen des BFA-HG
- Verhängung von Maßnahmen gemäß Gebührenordnung DRTV und Ordnungen des BFA-HG nach Beschlussfassung durch den BFA-HG
- Anweisungsbefugnis mit Überwachung der Kassenführung und des Haushaltsvoranschlags
- Durchführung von Ehrungen
- Öffentlichkeitsarbeit

- Berichtlegung auf der Fachtagung

## B. *Stellvertretender Vorsitzender – zugleich Geschäftsführung und Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport*

Der stellvertretende Vorsitzende ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden.

- Übernimmt Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen zeitweiliger Verhinderung, vorzeitiger Abberufung oder vorzeitigem Rücktritt aus der Funktion
- Unterstützung des Vorsitzenden bei allen nationalen Aufgaben
- Einarbeitung neuer BFA-HG-Mitglieder in ihre Aufgaben-/Funktionsbereiche
- Unterstützung der Landesverbände in allen Fragen des Highland Games Sports

Die Geschäftsführung des BFA-HG wird in der Regel durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Diesbezüglich nimmt der Vorsitzende die Stellvertretung wahr. Die gemeinsame Geschäftsführung wird zwischen den Vorsitzenden abgesprochen bzw. aufgeteilt. Eine Person für die Geschäftsführung (Geschäftsführer) kann berufen werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen:

- Allgemeiner Schriftverkehr mit DRTV, Landesverbände und Vereinen (soweit nicht der DRTV dafür zuständig ist)
- Aufnahmeverfahren Vereine (soweit nicht der DRTV dafür zuständig ist)
- Allgemeine Satzungs-Vereinsrechts- und Rechtsfragen (soweit nicht der DRTV dafür zuständig ist)
- Allgemeine Fragen zum Beitragswesen, Sportversicherung und GEMA (soweit nicht der DRTV dafür zuständig ist)
- Vereinshilfen und -beratung
- Organisationsstrukturen innerhalb des BFA-HG
- Erarbeiten von amtlichen Mitteilungen für das Verbandsorgan
- Führen der nationalen Rekordlisten
- Erstellen der finalen Jahresbestenlisten für alle Klassen und innerhalb eines Monats nach dem Wettkampfsjahr zur Veröffentlichung auf DRTV Homepage, unterjährig mindestens vierteljährlich den aktuellen Stand ausweisen
- Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Fachtagungen durch Versenden von Einladungen und Protokollen

Das mit den Breiten- und Freizeitsportangelegenheiten beauftragte BFA-HG-Mitglied wird „Beauftragter für Breiten – und Freizeitsport“ genannt. Solange diese Funktion vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen wird, entfällt diese Bezeichnung.

## Aufgaben im Einzelnen:

- Zusammenarbeit mit dem DRTV Vizepräsidenten für Breiten- und Freizeitsportfragen
- Koordinierung der regelgerechten Durchführung von Teamwettbewerben, insbesondere bei deutschen Meisterschaften
- Ansprechpartner für die Vereine/Veranstalter in allen Belangen des Breiten-/Freizeitsports
- Entgegennehmen von Anträgen zu Regeländerungen von BFA-HG-Mitgliedern und Erarbeiten der Änderungsvorschläge zur Abstimmung
- Koordinierung und Planung von Breiten- und Freizeitsport-Maßnahmen für Highland Games innerhalb des DRTV und der Landesverbände

## *C. Sportwart- und Wettkampfwart- zugleich Kampfrichterwesen*

Das für das Kampfrichterwesen zuständige Mitglied wird „Bundeshauptkampfrichter“ genannt. Die Aufgabenbereiche von Sport- und Wettkampfwart werden vom Bundeshauptkampfrichter wahrgenommen.

## Aufgaben im Einzelnen:

- Leitung des Kampfrichterwesens im Fachgebiet HG
- Pflege und Aktualisierung der Kampfrichterordnung Highland Games (KRO-R)
- Erstellen einer Kampfrichterausbildungsordnung (KRAO-HG), wenn die Erforderlichkeit dafür vom BFA-HG festgestellt und beschlossen wurde
- Beratung der ausrichtenden Vereine von nationalen Wettkämpfen im Kampfrichterwesen
- Anwesenheit auf nationalen Wettkämpfen als Leiter Kampfgericht, in Abstimmung mit dem Ausrichter
- Durchführung oder Veranlassung von Kampfrichter-Aus- und Fortbildung
- Führen von Kampfrichter-Listen und Pflege der Kampfrichter-Datenbank
- Tätigwerden bei erkannten Verstößen gegen die KRO-HG, wenn eine solche in Kraft getreten ist.

## Aufgaben des Sportwarts:

Der Sportwart ist für den generellen Ablauf der Heavy Events verantwortlich, die im Ranking des BFA-HG erfasst werden.

- Koordinierung aller nationalen Wettkämpfe, insbesondere Deutsche Meisterschaften, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden
- Nominierung der Athleten/innen für die „Nationalmannschaft“ (Athleten für int. Wettkämpfe, EM, WM) in Abstimmung mit den Vorsitzenden
- Unterstützung der Landessportwarte

Aufgaben des Wettkampfwarts:

Der Wettkampfwart ist für den technischen Ablauf der Heavy-Events verantwortlich, die im Ranking des BFA-HG erfasst werden.

- Beratung des BFA-HG und der Landesverbände und ausrichtenden Vereine von nationalen Wettkämpfen über Vorbereitung und Abwicklung von HG-Wettkämpfen
- Pflege und Aktualisierung der Wettkampfordnung Highland Games (WKO-HG) zusammen mit den Vorsitzenden
- Einhaltung aller Bestimmungen der WKO-HG, sobald eine solche in Kraft ist
- Tätigwerden bei erkannten Verstößen gegen die WKO-HG
- Berichtlegung auf der Fachtagung

## *D. Kassenführung*

Das mit der Kassenführung beauftragte BFA-HG-Mitglied wird „Kassenwart“ genannt.

- Führen und Verwalten der Unterkasse des BFA-HG nach Vorgabe des Schatzmeisters DRTV (gemäß Finanzordnung DRTV)
- Buchen von Ein- und Ausgaben gemäß Kontenplan Schatzmeister DRTV
- Erstellen von Rechnungen gemäß Gebührenordnung DRTV Abschnitt C
- Erstellen eines Haushaltsvoranschlags für das nachfolgende Geschäftsjahr
- Überwachen des genehmigten Haushaltsvorschlag
- Erstellen eines Jahresberichts für die Fachtagung (01.10.-30.09.)
- Erstellen eines Jahresabschlussberichts (01.01.-31.12.) für den DRTV und BFA-HG
- Vorlage einer aktuellen Kassenbestandsübersicht bei allen BFA-HG-Sitzungen und auf Anforderung des Vorsitzenden (BFA-HG)
- Es gibt keine Barkasse.
- Berichtlegung auf der Fachtagung

## *E. Jugendangelegenheiten – zugleich Seniorenangelegenheiten*

Das mit den Jugendangelegenheiten beauftragte BFA-HG-Mitglied wird „Jugendbeauftragter“ genannt und nimmt zugleich die Aufgaben des „Seniorenbeauftragten“ wahr.

Aufgaben im Einzelnen:

- Zusammenarbeit mit dem DRTV Vizepräsidenten für Jugendfragen
- Unterstützende Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Landesverbände in allen Fragen der Jugend-Highland Games

- Wahrnehmung der Interessen der Nachwuchssportler gegenüber dem BFA-HG
- Berater des BFA-HG bei besonderen Aspekten des Sports im Schüler- und Jugendbereich
- Anwesenheit auf Nachwuchs-DM
- Tätigwerden bei erkannten Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen
  
- Berichtlegung auf der Fachtagung

## *F. Angelegenheiten für Gleichstellung und Verbindung zum internationalen Dachverband*

Das für die Gleichstellungsangelegenheiten zuständige Mitglied im BFA-HG wird „Gleichstellungsbeauftragter“ genannt. Dasselbe Mitglied ist zugleich zuständig die Verbindung zum internationalen Verband zu halten und wird in dieser Funktion „internationaler Repräsentant“ genannt.

### Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten

- Wahrnehmung der Interessen aller Sportler und Kampfrichter gegenüber dem BFA-HG
- Beraten des BFA-HG bei besonderen Aspekten der Gleichstellung und hinsichtlich sexualisierter Gewalt im Sport
- Zusammenarbeit mit dem DRTV Vizepräsidenten für Gleichstellung und Ansprechperson für sexualisierte Gewalt im Sport

### Aufgaben des internationalen Repräsentanten:

- Wahrnehmung der HG-Interessen im Weltverband
- Anwesenheit auf internationalen Wettkämpfen
- Unterstützen bei, oder Übernehmen (auf Veranlassung des Vorsitzenden), der Berichterstattung über internationale Wettkämpfe, insbesondere für die DRTV-Verbandszeitung
  
- Berichtlegung auf der Fachtagung

## *G. Protokollführung*

Gemäß § 11 Abs. 10 GO-FG i. V. m. § 28 DRTV-Satzung hat der Protokollführer nachstehende

### Aufgaben im Einzelnen:

- Erstellen Protokollen über alle Sitzungen und Versammlungen des BFA-HG



- Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und besonders zu kennzeichnen
- Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden BFA-HG und dem Protokollführer vor Veröffentlichung zu unterzeichnen
- Versand der Protokolle an die Mitglieder BFA-HG und das DRTV-Präsidium
- Unterstützen bei statistischen Aufstellungen für den BFA-HG
- Gegebenenfalls Berichtlegung auf der Fachtagung

### **III. Weitere Funktionsbereiche und deren Aufgabenstellung**

- (12) Die Fachtagung wählt einen Kassenprüfer für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Mitglieder des DRTV-Präsidiums und des BFA-HG dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- (14) Für das Fachgebiet HG ist ein Rechtsausschuss (§ 13 GO-FG) zu bilden, der sich aus dem von der Fachtagung alle zwei Jahre zu wählenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.
- (15) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses sollte juristisch vorgebildet sein und darf nicht dem DRTV-Präsidium oder den Funktionsbereichen des BFA-HG angehören.
- (16) Die Beisitzer werden von den Landesverbänden gestellt, die die meisten Mitglieder hat und nicht von dem zu behandelnden Fall betroffen sind.
- (17) Auf Antrag des BFA-HG können von der Fachtagung Personen, die sich um das Fachgebiet HG verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (18) Das Fachgebiet HG soll nicht mehr als drei lebende Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden haben.

## H. Kassenprüfer

Aufgaben im Einzelnen (gemäß Anlage A zur Finanzordnung DRTV):

- Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsunterlagen des Verbands / der Fachausschüsse auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben unbaren Geldbestände.
- Bei der Kassenprüfung des DRTV und der Fachgebiete \*) ist das Geschäftsjahr im Zeitraum 01.01. bis 31.12. zu prüfen.
- Vor der Prüfung ist den Kassenprüfern zur Vorbereitung ein Jahresabschluss, die Finanzordnung samt Anlagen sowie die Infobroschüre zur Kassenprüfung zuzustellen.
- Bei der Prüfung sind den Kassenprüfern folgenden Unterlagen/Nachweise:
  - a) Die Geschäftsbücher und/oder sonstige Buchungsunterlagen
  - b) Belege, Bankauskünfte und Bankbücher
- Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichts zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, beim Präsidenten DRTV/Vorstand BFA einzuholen.
- Das Ergebnis der rechtzeitig vor dem Verbandstag DRTV/Fachtagung BFA durchgeführten Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht (Anlage B zur Finanzordnung DRTV) festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Zeit und Ort zu unterschreiben ist. Bei vorgefundenen Mängeln ist dem Präsidium DRTV/Vorstand BFA mindestens **acht Kalendertage** vor dem Verbandstag/der Fachtagung zu berichten.
- Der zu den Verbandsakten/BFA-Akten zu nehmende Kassenprüfungsbericht soll folgende Angaben enthalten:
  - a) Name der Kassenprüfer
  - b) Name des Schatzmeisters/Kassenwarts
  - c) Zeit und Ort der Prüfung
  - d) Zeitraum der Prüfung
  - e) Geprüfte Unterlagen
  - f) Namen der Auskunftspersonen
  - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
  - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen)
  - i) Prüfungsfeststellungen
  - j) Unbare Geldbestände

- k) Endvermögen zum Prüfungstichtag
- Auf Grund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliedsversammlung beim Verbandstag/Fachtagung BFA die Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters/Kassenwarts vor.
  - Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich (siehe § 13 DRTV Satzung). Sie sollen in der Regel jedoch zwei Wochen vorher beim Schatzmeister/Kassenwart angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

**\*) Hinweis:**

Die Fachtagungen der BFA finden in aller Regel jährlich im vierten Quartal (November) statt. Deshalb erstreckt sich der Zeitraum der Prüfungsunterlagen der Fachgebiete

- Vom 01.10. bis 31.12. des Vorjahres  
und
- Vom 01.01. bis 30.09. des laufenden Jahres

## *I. Vorsitzender des Rechtsausschusses*

- Beraten des BFA-HG in sportspezifischen Rechtsfragen
- Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Rechtsausschusses sind in der Rechts- und Strafordnung des DRTV festgelegt.
- Berichtlegung auf der Fachtagung

## *J. Ehrenvorsitzender*

- Der Ehrenvorsitzende hat keine Pflichten
- Im BFA-HG hat der Ehrenvorsitzende eine beratende Stimme

## IV. Zusammenführung der Funktionsbereiche

- Die Zusammenführung der Funktionsbereiche ist notwendig, weil gemäß § 11 der GO-FG der BFA-HG aus maximal neun Mitgliedern bestehen darf, die insgesamt 16 Funktionsbereiche übernehmen müssen und bei Beginn des BFA-HG (noch) nicht gesondert erforderlich sind.

Funktionsbereich	Mitglied bzw. Bezeichnung
Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit	Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport Geschäftsführung	Stellvertretender Vorsitzender
Protokollführung Statistik	Protokollführer
Kampfrichterwesen Sportwart Wettkampfwart	Bundeshauptkampfrichter
Kassenführung	Kassenwart
Jugendangelegenheiten Seniorenangelegenheiten	Jugendbeauftragter bzw. Seniorenbeauftragter
Gleichstellungsangelegenheiten Verbindung zum internationalen Dachverband	Gleichstellungsbeauftragter bzw. internationaler Repräsentant